



Merkblatt erweitertes Führungszeugnis

Hintergrund

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist ein Bestandteil des SSV-Konzeptes „Jugendschutz und Prävention“. Es geht hierbei nicht um einen „Generalverdacht“ gegen die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen, deren Engagement unabdingbar und von unschätzbarem Wert für die Kinder- und Jugendarbeit ist und daher nicht hoch genug gewürdigt werden kann.

Vielmehr soll die Regelung (auch die des § 72 a Sozialgesetzbuch VIII) als Anstoß zu einem neuen Verständnis von Kinder- und Jugendschutz und zur Entwicklung eines allgemeinen akzeptierten und durch geeignete Maßnahmen flankierenden Schutz- und Präventionskonzeptes verstanden werden.

Ein Stück Papier reicht sicherlich nicht aus, um einen sicheren Schutz vor Übergriffen und Gewalt zu gewährleisten.

Es dient dem Präsidium und den Führungsgremien sich nach der Überprüfung vorbehaltlos gegen jeden Generalverdacht hinter seine Ausbilder, Trainer und Mitarbeiter zu stellen.

Was ist zu tun?

1. Antrag bei der zuständigen Gemeinde, Gebührenbefreiung mit SSV-Vordruck.
- 2a. Nach Erhalt bitte Weiterleitung (am besten in Kopie) an BM Andreas Haas
- 2b. Alternativ Peter Keller auf der Geschäftsstelle vorzeigen
3. BM Andreas Haas und Peter Keller prüfen nur die im Folgenden aufgelisteten §§

§§ StGB	Tatbestand (Abschnitt)
171	Verletzung der Fürsorge-oder Erziehungspflicht
174 bis 174c	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
176 bis 180a	Sexueller Missbrauch von Kindern, Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
181a	Zuhälterei
182 bis 184g	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung pornographischer Schriften, Verbreitung gewalt-oder tierpornographischer Schriften, Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften, Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften, Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder-und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien, Veranstaltung und Besuch kinder-und jugendpornographischer Darbietungen, Ausübung der verbotenen Prostitution, Jugendgefährdende Prostitution
184i	Sexuelle Belästigung
201a Abs. 3	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen: Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Nacktheit einer anderen Person unter achtzehn Jahren zum Gegenstand hat.
225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
232 bis 233a	Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
234	Menschenraub
235	Entziehung Minderjähriger
236	Kinderhandel
316	Trunkenheit im Verkehr

§§ BtMG	Tatbestand
1 - 41	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

4. Meldung an SSV ausschließlich
 „OK“ = kein Eintrag
 „NEGATIV“ = Eintrag vorhanden oder keine Abgabe innerhalb der Frist.
5. Weitere Verfahrensweise

5a.	Wenn OK	5b.	Wenn NEGATIV
	Vernichtung des Zeugnisses bzw. der Kopie		Rücksprache BM Andreas Haas mit der entsprechenden Person. Es obliegt dann dieser Person mit dem zuständigen Vizepräsidenten in absoluter Vertraulichkeit zu sprechen. Weitere SSV-Einsätze obliegen sodann nach <u>anonymer</u> Rücksprache mit dem Arbeitskreis und dem Lehrteam / Rennteam dem zuständigen Ressort-Vizepräsidenten.

Zuständige Person und Vorlage

Bürgermeister Andreas Haas
 Gemeinde Beimerstetten
 Kirchgasse 1, 89179 Beimerstetten
 Tel. 07348 / 96 71 75 - 00
 Mail: Haas@beimerstetten.de
 Post: BM Andreas Haas -persönlich-, Kirchgasse 1, 89179 Beimerstetten

Vertraulichkeit

Die Vorlage des erweiterten aktuellen Führungszeugnisses erfolgt nur gegenüber dem SSV-Ombudsmann Bürgermeister Andreas Haas oder wahlweise gegenüber Peter Keller (SSV-Geschäftsstelle). Das Präsidium des SSV erhält zu keiner Zeit Einsicht in das Zeugnis. Die weitere Behandlung der Informationen durch Bürgermeister Haas erfolgt auf Grundlage sämtlicher rechtlicher Bestimmungen, insbesondere unter Einhaltung des Datenschutzes.

Form und Frist

Das erweiterte Führungszeugnis muss aus dem Land kommen, in dem der gewöhnliche Aufenthalt ist. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Spätestens nach fünf Jahren ist erneut ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Selbstverpflichtung

Im Rahmen der Tätigkeit beim Schwäbischen Skiverband ist jede/r dazu verpflichtet, den Schwäbischen Skiverband (Ansprechpartner Andreas Haas, Kontakt s.o.) über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder 316 des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. §§ 1 bis 41 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) unaufgefordert und unverzüglich zu informieren.

Kosten

Im Rahmen der Gebührenbefreiung entstehen in Deutschland keine Kosten. Sollten im Ausland Kosten entstehen, so werden diese vom SSV mit Vorlage entsprechender Belege erstattet.